

RS OGH 1988/3/8 10ObS72/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1988

Norm

ASVG §251

Rechtssatz

Die durch die 19.ASVGNov eingeführte Änderung des Abs 4 (Berücksichtigung von begünstigt erworbenen Zeiten als Beitragszeiten) führt bei Pension, die gemäß § 506 Abs 2 ASVG rückwirkend gewährt werden, nicht zu einer Neubemessung, sondern nur zu einer Neuberechnung der Pension in der Form, daß von der letzten Neubemessung (auf Grund der 8.ASVGNov) auszugehen und anstelle des für die begünstigt erworbenen Zeiten gemäß § 248 Abs 4 ASVG gebührenden besonderen Steigerungsbetrages ein Steigerungsbetrag nach § 261 Abs 3 oder § 284 Abs 3 oder § 285 Abs 3 ASVG zu gewähren ist (Art II Abs 6 und 9 der 19.ASVGNov). Insbesondere sind aus diesem Anlaß die für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Beitragsgrundlagen nicht gemäß § 108 a ASVG aufzuwerten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 72/87

Entscheidungstext OGH 08.03.1988 10 ObS 72/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084989

Dokumentnummer

JJR_19880308_OGH0002_010OBS00072_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at